



Dr. Katrin Grögel  
Präsidiatdepartement des Kantons Basel-Stadt  
Abteilung Kultur, Leitung Kunstkredit  
Marktplatz 30a  
4001 Basel

Tel.: +41 61 267 40 22  
Fax: +41 61 267 68 42  
E-Mail: [katrin.groegel@bs.ch](mailto:katrin.groegel@bs.ch)  
[www.kultur.bs.ch](http://www.kultur.bs.ch)

Vorname/Name  
Strasse Nr.  
CH-PLZ Ort

Basel, 19. April 2017

## **VEREINBARUNG**

**betreffend Projektbeitrag zu Projekttitle**

**zwischen**

**dem Kanton Basel-Stadt, vertreten durch die Abteilung Kultur, Kunstkredit (nachfolgend kurz „Kunstkredit“)**

**und**

**Name Begünstigte/r (nachfolgend kurz Begünstigte/r)**

Wählen Sie ein Element aus. Name

Wir nehmen Bezug auf Ihr Gesuch vom Datum um finanzielle Unterstützung und freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass die Kunstkreditkommission Basel-Stadt in ihrer Jurysitzung vom Datum Ihr Projekt Projekttitle zur Realisierung empfohlen und einen Projektbeitrag von gesamthaft CHF Betrag gesprochen hat. Vor diesem Hintergrund wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

### **1. Ausgangslage**

Die vorliegende Vereinbarung regelt die finanzielle Unterstützung der Aktivitäten der/des Begünstigten durch den Kunstkredit sowie die damit für den Begünstigten verbundenen Bedingungen.

### **2. Grundlagen**

Integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung sind:

- Die Gesuchunterlagen der/des Begünstigten vom Datum
- Weitere Unterlagen

Die vorliegende Vereinbarung stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- Staatsbeitragsgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 11. Dezember 2013
- Kulturförderungsgesetz der Kantons Basel-Stadt vom 21. Oktober 2009

- Verordnung über die Verwendung des Kunstkredits vom 11. Juni 1991 (Stand 1. Januar 2014)

Die Parteien teilen die Auffassung, dass diese Grundlagen mit vorliegender Vereinbarung in Einklang stehen.

### **3. Finanzielles**

Der Fachausschuss leistet einen einmaligen Projektebeitrag in Höhe von insgesamt CHF Betrag für Projektitel.

Der Förderbeitrag wird in zwei Tranchen überwiesen. Die Auszahlung der ersten Tranche von CHF Betrag erfolgt nach Vorlage des Realisierungsplans sowie dem Nachweis der gesicherten Finanzierung. Die zweite Tranche von CHF Betrag wird nach Erhalt und Prüfung der Projektdokumentation sowie der Endabrechnung ausgezahlt.

Der/Die Begünstigte ist auf Verlangen hin zu jeder Auskunft hinsichtlich der korrekten Verwendung des Förderbeitrags gegenüber dem Kunstkredit verpflichtet.

### **4. Pflichten des/der Begünstigten und Termine**

Der/Die Begünstigte führt das Projekt gemäss den eingereichten Gesuchunterlagen durch.

Der Realisierungsplans (Angaben zu den Mitwirkenden, Ort und Zeitraum der Realisierung) sowie der Nachweis der gesicherten Finanzierung müssen bis zum **Datum** eingereicht werden (innerhalb von 12 Monaten).

Das Projekt ist bis zum **Datum** zu realisieren (wird individuell vereinbart, max. drei Jahre nach Beitragsprechung).

Die Endabrechnung sowie die Projektdokumentation sind bis zum **Datum** bei der Geschäftsstelle des Fachausschusses einzureichen (drei Monate nach Ablauf der Realisierungsfrist).

Eine allfällige Nichteinhaltung von Fristen ist unter Angabe der Gründe umgehend der Leitung Kunstkredit zu melden. Die Leitung Kunstkredit entscheidet über Zulässigkeit der Gründe sowie eine allfällige Verlängerung der Fristen.

### **5. Informationspflicht**

Alle projektrelevanten Informationen sind dem Kunstkredit mitzuteilen:

- Realisierungsplan und Nachweis der gesicherten Finanzierung (nach Überarbeitung /Anpassung des Budgets)
- wichtige Projektänderungen, insbesondere Veränderungen im Realisierungsplan
- Einladungskarten für die Mitglieder der Kunstkreditkommission (bitte frühzeitig).
- Projektdokumentation (DVD-Kopien, Belegexemplare, Presseecho etc.) und Endabrechnung

### **6. Nennungspflicht**

Die Unterstützung durch den Kunstkredit ist auf allen Drucksachen, im Abspann audiovisueller Werke, auf Projektwebsites und weiteren Kommunikationsmitteln durch die Verwendung des Logos der Abteilung Kultur Basel-Stadt kenntlich zu machen.

### **7. Nichterfüllung**

Die Nichtrealisierung des Projekts führt zur vollständigen Rückforderung des Förderbeitrags.

### **8. Rechtskraft der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung wird mit der Unterzeichnung gültig.

### **9. Änderungsklausel**

Die Parteien können die Vereinbarung im Rahmen ihrer Kompetenzen jederzeit einvernehmlich ändern bzw. ergänzen. Sie halten die Änderungen und/oder Ergänzungen schriftlich fest.

Beide Parteien verpflichten sich, während der Vereinbarungsdauer zu Vereinbarungsänderungen und -ergänzungen Hand zu bieten, die auf Grund veränderter Verhältnisse notwendig werden.

### **10. Kontaktstelle**

Für alle Korrespondenz, die sich aus dieser Vereinbarung ergibt, wird für die Leitung Kunstcredit, Abteilung Kultur Basel-Stadt, Marktplatz 30a, 4001 Basel als Kontaktstelle und Zustelladresse bezeichnet.

### **11. Wiedergaberecht**

Der/Die Begünstigte räumt der Kulturabteilung des Kantons Basel-Stadt das Recht auf Nutzung des Projektergebnisses im Rahmen der Kunst- und Kulturförderung ein. Insbesondere dürfen Fotografien (inkl. Pressedokumentationen, Archivfotografien), Videos, Film- und Fernsehaufnahmen, digitale Bildverarbeitungen und andere Reproduktionen hergestellt und verbreitet werden. Die Nutzung für kommerzielle Zwecke ist ausgeschlossen.

### **12. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Basel-Stadt.

Die Parteien versuchen, allfällige Streitigkeiten einvernehmlich zu lösen.

### **13. Ausfertigung**

Diese Vereinbarung ist in zwei Exemplaren ausgefertigt. Je ein Exemplar geht an:

- Leitung Kunstcredit, Abteilung Kultur Basel-Stadt
- Begünstigte/r

Wir möchten Sie bitten, ein Exemplar dieser Vereinbarung unterschrieben an uns zurückzusenden.

Der Begünstigte:

....., ....., .....  
Ort, Datum

.....  
Vorname Name  
Funktion

Für den Kunstcredit, Abteilung Kultur Basel-Stadt

Dr. Katrin Grögel  
Leitung Kunstcredit

Philippe Bischof  
Leitung Abteilung Kultur